

Exporte in Nicht-EU Länder – FAQ

Antworten auf die wichtigsten Fragen

1. Wann ist eine Warenlieferungen in ein Drittland frei von österreichischer Umsatzsteuer?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- der Unternehmer versendet oder befördert den Gegenstand in das Drittlandsgebiet oder das Rechtsgeschäft wurde mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossen.
- der Gegenstand wird entweder durch den Lieferanten oder den ausländischen Abnehmer ins Drittland befördert oder versendet.
- es liegt ein Ausfuhrnachweis vor.
- die Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen werden.

2. Kann eine Lieferung an einen inländischen Abnehmer steuerfrei sein, wenn er die Ware direkt abholt und in das Drittland versendet oder befördert?

Nein. Sobald der inländische Käufer die Verfügungsmacht in Österreich erlangt, liegt eine steuerbare und steuerpflichtige Inlandslieferung vor.

3. Was versteht man unter einem ausländischen Abnehmer?

Ausländischer Abnehmer ist:

- eine Person, die keinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat.
- eine Zweigniederlassung eines österreichischen Unternehmers, die ihren Sitz im Ausland hat.

4. Was ist der Unterschied zwischen Versendung und Beförderung?

Unter Versendung versteht man die Durchführung des Transports durch einen selbständigen Frachtführer oder Spediteur. Unabhängig davon ob der Auftraggeber der Lieferant oder der Käufer ist.

Bei der Beförderung wird die Ware vom Käufer oder Verkäufer selbst oder durch einen Angestellten transportiert.

5. Was ist ein Ausfuhrnachweis?

Durch den Ausfuhrnachweis muss der tatsächliche Grenzübergang der Sendung, die frei von Umsatzsteuer belassen werden soll, nachgewiesen werden. Grundsätzlich ist die Führung des Ausfuhrnachweises durch die in UStG 1994 in § 7 festgelegten Nachweise möglich. Dies wären zum Beispiel Versendungsbeleg (Frachtbrief, Postaufgabeschein, etc.) die Spediteursbescheinigung, bei mündlicher Zollanmeldung z.B. Touristenexport das Formular U 34 mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung und die Zollanmeldung in der Ausfuhr mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung.

6. Was ist bei der Zollanmeldung als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke zu beachten?

In der EU dürfen Zollanmeldungen für kommerzielle Sendungen in der Ausfuhr ausschließlich elektronisch abgegeben werden. In Österreich heißt das elektronische Zollsystem "e-zoll". Die Grundzüge und Codierungen sind jedoch in allen Mitgliedstaaten ident. Die Zollanmeldung ist elektronisch bei der Zollstelle abzugeben, in deren Bereich der Ausfuhrer seinen Sitz hat. Die Zuständigkeit kann sich aber an den Ort verlagern an dem die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden. Die Zollstelle, bei der die Zollanmeldung abgegeben wird, ist die Ausfuhrzollstelle.

Nach der Risikoanalyse und Überlassung der Sendung werden die Anmeldungsdaten in das EU-weite System eingebracht. Die Bestätigung des Austritts durch die Ausgangszollstelle (Grenzzollstelle) erfolgt ebenfalls in elektronischer Form. Diese Austrittsbestätigung wird Ergebnismeldung (IE 518) genannt. Im Normalfall wird sie der Zollstelle (Ausfuhrzollstelle) übermittelt, bei der die Zollanmeldung abgegeben wurde. Die Ausfuhrzollstelle

übersendet daraufhin dem Anmelder die Ausfuhranzeige (EX 431) elektronisch als pdf-Datei. Lediglich dieser Datensatz darf ohne spezielle Bewilligung auch elektronisch aufbewahrt werden und ist einer der möglichen Ausfuhrnachweise für Umsatzsteuerzwecke im Sinn §7 UStG 1994 wenn er im Feld 44 folgenden Vermerk trägt:

44 Besond. Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen

Bescheinigung des Ausgangs gemäß Artikel 334 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015. Die zur Ausfuhr überlassene Sendung hat am Ausgangsdatum beim Zollamt Ausgangszollstelle das Zollgebiet der Union verlassen.

Der beim Zollamt befindliche elektronische Datensatz stellt das Original des Ausfuhrnachweises dar. Daher kann der übermittelte Datensatz auch elektronisch aufbewahrt werden. Problematisch wird es jedoch, wenn die Ausfuhranmeldung (aus welchen Gründen auch immer) in einem anderen Mitgliedstaat abgegeben wird. Hier wird auch die Bestätigung im Feld 44 in der Landessprache abgegeben. Leider sind diese Bestätigungen des Ausgangs nicht harmonisiert, so dass unter Umständen eine Übersetzung angeordnet werden kann.

7. Was ist unter dem Buchnachweis zu verstehen?

Unter dem im Umsatzsteuergesetz 1994 geforderten Buchnachweis versteht man die leicht nachprüfbar Verbindung zwischen der Buchhaltung bzw. den Aufzeichnungen einerseits und den Belegen, welche die Voraussetzungen für die steuerfreie Ausfuhr dokumentieren, wie z.B. Ausfuhrnachweis, Reisepass des ausländischen Abnehmers etc.

8. Unterliegt die Spediteursbescheinigung Formvorschriften, wenn sie als Ausfuhrnachweis anerkannt werden soll?

Die Spediteursbescheinigung muss von einem im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Spediteur ausgestellt werden. Darüber hinaus muss sie bereits seit 1. Jänner 2007 zwingend folgende Angaben enthalten um als Ausfuhrnachweis anerkannt zu werden:

- Name und Anschrift des Ausstellers (Spediteur) sowie den Tag der Ausstellung.
- Name und Anschrift des Unternehmers sowie des Auftraggebers, wenn dieser nicht der Unternehmer ist.
- Datum der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur,
- Handelsübliche Bezeichnung der Menge der Gegenstände,
- Ort und Tag der Ausfuhr oder Ort und Tag der Versendung in das Drittlandsgebiet,
- Name und Anschrift des Empfängers und den Bestimmungsort im Drittlandsgebiet,
- eine Versicherung des Ausstellers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind,
- Unterschrift des Ausstellers.

Diese Bescheinigung muss vom Spediteur nicht eigenhändig unterschrieben worden sein, wenn das zuständige Finanzamt die Verwendung des Unterschriftsstempels (Faksimile) oder einen maschinellen Unterschriftsausdruck genehmigt hat. Allerdings muss in diesem Fall in der Bescheinigung auf diese Genehmigung unter Angabe des Ausstellungsdatums hingewiesen werden.

Stand: 01.01.2023